



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Deutsche Dorfgerichte vor hundert Jahren.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Herzliches Lebewohl und die besten Wünsche für Ihre baldige, gänzliche Genesung. v. Stagemann.

Deutsche Dorfgerichte vor hundert Jahren.

Wie sich in zahlreichen andern Beziehungen Einrichtungen und Gewohnheiten des Mittelalters im Leben des Landvolks neben denen der neuern Zeit fort erhielten, so auch im Brauch der Gerichte und der Gemeindeversammlungen auf dem platten Lande. Bekannt ist, daß in verschiedenen Gegenden Deutschlands bis auf die letzten Jahre neben rechtsgelehrten Richtern Bauern die Functionen von Gerichtsbeisitzern ausübten. Weniger bekannt wol, daß in sächsischen Dörfern noch jetzt durch Herumsendung eines hölzernen Hammers von Gehöft zu Gehöft zur Gemeinde eingeladen wird, und daß dieser Hammer ein Verwandter der vornehmern „mace“, die dem Sprecher im britischen Parlament vorgetragen wird, und ein Nachkomme des Hammers Donars ist, der den Gerichten der germanischen Urzeit präsidirte. Verschiedene andere interessante Züge dieser Art führt Zöpfl in seinen soeben erschienenen „Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts“ an, einem Werke, welches wir hiermit namentlich den Juristen unter unsern Lesern als eine werthvolle Ergänzung der deutschen Rechtsgeschichte des Verfassers empfehlen.*)

Indem wir versuchen, auf Grundlage der Seite 306 bis 321 mitgetheilten Urkunden ein Bild von der Art und Weise zu entwerfen, in welcher man in einzelnen süddeutschen Orten noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Gericht hielt, bemerken wir zum Verständniß, daß die drei einleitenden Fragen, mit denen der Vorsizende die Verhandlungen zu eröffnen pflegte, bis in das höchste Alterthum hinauf reichen, daß die Hauptgerichtzeiten, Walpurgis und Martini, daß ferner das Bedanken des Richters für die ihm von den Schöppen gewordene Antwort (das Urtheil) der Gebrauch, nach welchem sich die Parteien Fürsprecher aus der Zahl der zwölf Gerichtsbeisitzer erbat, die Sitte, welcher zufolge die Schöppen nach dem Schluß der Verhandlung abiraten, um ohne Beisein des Richters das Urtheil abzufassen und es, ohne daß dieser vorher Einsicht davon genommen hätte, nach der Wiederkehr in das

*) Der vollständige Titel des Buches, von dem uns der erste Band vorliegt, heißt: *Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts. Studien, Kritiken und Urkunden zur Erläuterung der deutschen Rechtsgeschichte und des praktischen Rechts* von Dr. Heinrich Zöpfl. Leipzig und Heidelberg, C. F. Wintersche Verlagsbuchhandlung, 1860.

Gericht zu verkündigen, ebenso alt ist, und daß endlich auch die Schlußceremonie, bei welcher die Parteien auf den Gerichtsstab angeloben mußten, dem Urtheil nachzukommen, „dabei zu bleiben,“ als eine Ueberlieferung mittelalterlicher Proceßformen angesehen werden muß.

Die erste Urkunde, eine Dorfgerichtsverneuerung zu Sondernau in Franken, gibt uns ein ungemein lebendiges Bild des gerichtlichen Drama, welches in den alten Dinghofs- und Ehegerichten noch im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert aufgeführt wurde. Das genannte Dorfgericht wurde zweimal jährlich abgehalten, einmal am ersten Mai, daher Walbermal, Walpurgisgericht, dann am 11. November, daher Mertens- oder Martinigericht genannt. Wie in der Urzeit der Richter vor Eröffnung der Verhandlungen den Frohnboten oder Schultheißen fragte: ob es Dingzeit, d. h. die rechte Zeit zum Gerichthalten sei, ob er das Ding „hegen“, das Gericht mit Schranken umgeben dürfe, endwas er als ungebührlich vor dem Gericht verbieten solle, und darauf hergebracht Antwort empfing, so auch hier. Nachdem sich die zwölf Schöppen von Sondernau versammelt, fragt sie der Richter oder Schultheiß: „Ist auch die rechte Tageszeit kommen, daß wir das Walber- (oder Mertens-) Gericht hegen, wie von alt herkommen ist?“

Darauf antwortet einer der zwölf: „Ja, es ist wol auf die Tageszeit kommen, daß wir das Gericht hegen und aufrichten, wie von Alters herkommen ist.“

Der Richter: „Ich hege das Walbergericht erslich von wegen des hochwürdigen Fürsten und Herren, Herrn N. N. Bischofs zu Würzburg und Herzogs zu Franken, unseres gnädigen Fürsten und Herrn, zum andern von wegen des ehrwürdigen und edlen P. P. beider Hochstifter Mainz und Würzburg Domherr und Oberpropst zu Wechterswinkel, auch unseres gnädigen Herrn. Ich hege auch das Walbergericht von wegen beider Schultheißen und der zwölf Geschwornen. Ich hege auch das Walbergericht von wegen der zweien Heimerich (Schergen, Büttel) und von wegen der ganzen Gemeinde, auch von aller wegen, so zu diesem gehegten Walbergericht entboten sind. Ich verbiete, daß keiner vor dieses gehegte Walbergericht trete, er thue es denn mit Erlaubniß, daß auch keiner einem das Wort rede, er thue es denn mit Erlaubniß, daß auch keiner darin aufstehe oder sich niedersetze, er thue es denn mit Erlaubniß. Ich verbiete auch an diesem gehegten Walbergericht alle ungebührliche Werke und Worte, so sich darin oder außerhalb nicht zu reden gebühren. Ich verbiete auch alles, was ich von Rechts wegen zu verbieten habe. Ich erlaube auch hiervon alles, was ich von Rechtswegen zu erlauben habe. — Wie frage ich Euch zwölf darum?“

Einer der zwölf Schöppen erwidert: „Um das Recht bei unserm Eid.“

Der Richter: „So seid um das Recht bei Eurem Eid gefragt, ihr alle

zwölf, ob das Walbergericht rechtlich und wohl gehegt sei und mit unverleumdeten Schöppen recht und wohl besetzt, wie von Alters herkommen ist.“

Ein Schöppe antwortet: „Es haben mich meine Eidbrüder gelehrt und spreche es auch selber mit ihnen zu Recht, daß dies Walbergericht rechtlich und wohl gehegt, auch mit unverleumdeten Männern, wie von alt herkommen, besetzt ist. Wer hiervon Recht nehmen und geben will, denselben kann man wohl helfen, worüber wir zu helfen haben.“

Der Richter dankt nun für diesen Spruch und befiehlt dann dem Diener Klage und Antwort zu fordern zum ersten Mal, zum andern Mal und zum dritten Mal. Nun erscheinen die Kläger, treten, nachdem sie um Erlaubniß dazu gebeten, vor das Gericht und ersuchen den Richter um einen Mann, der ihre Sache führe, und derselbe gibt ihnen einen solchen aus „dem Zwölferstuhl“, der Bank, worauf die Schöppen sitzen. Nachdem dieser den Richter ersucht, ihm zu gestatten, daß er mit seinem Klienten abtrete, um sich von ihm die Klage vortragen zu lassen, und seine Bitte genehmigt worden, geht er mit dem Kläger hinaus, hört sein Vorbringen und legt es, in das Gericht zurückgekehrt, dem Legtern vor. In derselben Weise bittet der Beklagte um einen Fürsprecher. Er bekommt ihn ebenfalls aus den zwölf Schöppen und läßt, nachdem er sich mit ihm außerhalb der Schranke besprochen, ihn vor Gericht auf die Klage antworten. Haben Richter und Schöppen Rede und Gegenrede hinreichend vernommen und begehrt eine der Parteien ein Urtheil, so befiehlt der Richter den Schöppen auf ihren Eid, ein Urtheil zu fällen, wie es Rechtens sei. Hierauf bittet einer der Zwölf den Richter um Erlaubniß aufzustehen und hinauszugehen, „daß es ihn seine Eidbrüder lehrten,“ d. h. damit die Geschwornen unter sich ohne den Richter über die Angelegenheit Beschluß fassen und die Verkündung desselben ihrem Wortführer auftragen können.

Das Urtheil kann draußen schriftlich aufgesetzt werden oder auch bloß in einer mündlichen Antwort bestehen. Im erstern Fall wird es, nachdem die Schöppen wieder eingetreten sind, von dem, „an welchem das Urtheil stehet,“ d. h. dem Sprecher, Ältesten der Schöppen, dem, welcher vorher um die Erlaubniß gebeten, zur Berathung mit den Andern abzutreten, geöffnet. Bringen die Schöppen es nur mündlich, so spricht es der eben bezeichnete Wortführer in ihrem Namen aus. Der Schluß der Verhandlung war, daß die Parteien dem Richter auf seinen Stab geloben mußten, dem Ausspruch des Gerichts nachzukommen, was selbstverständlich nur dann gefordert werden konnte, wenn nicht eine der Parteien sogleich gegen das Urtheil Berufung eingelegt hatte. Nach Abhaltung des eigentlichen Gerichtstags folgte dann in Sondernau die Vorlesung der Dorfgerichtigkeiten, Gebote und Verbote, was man den „Jahrspruch“ nannte, ein Gebrauch, der bei allen solchen alljährlich

zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Gerichts- und Gemeindeversammlungen, den sogenannten „Jahrdingen“ beobachtet zu werden pflegte.

Aus der nächsten Urkunde (sie bezieht sich auf die Besetzung des oberbergheimer Malesfizgerichts) sehen wir, wie bis auf die letzten Zeiten des Reichs im Wesentlichen bei manchen Criminalgerichten ganz wie bei den kleinsten, nur auf bürgerliche Sachen beschränkten Dorfgerichten verfahren wurde und die Richterbank häufig bloß mit Gemeindegliedern, gewöhnlichen Kleinbürgern und Bauern besetzt war.

Wie ein solches Gericht verfuhr, zeigen die weiterhin mitgetheilten Verhandlungen eines Blutgerichts zu Emmendingen in Baden vom Jahre 1732 und die darauf folgenden eines anderen solchen Tribunals, welches sieben Jahre später ebendasselbst ein Todesurtheil fällte.

Bemerkenswerth ist zunächst bei dem Gericht von 1732, daß es mit dem Bürgermeister des erwähnten Städtchens als für diesen Fall von einem höheren Staatsbeamten, dem Landschreiber, durch Uebergabe des Gerichtsstabes ernannten Blutrichter (derselbe trug nach der heimlichen Halsgerichtsordnung Karls V. entweder seinen Stab oder ein bloßes Schwert in der Hand) und mit zwölf Bögten und Schultheißen der umliegenden Dörfer als Urtheilssprechern besetzt ist. Sodann finden wir, daß der Verhandlung außer dem Verhör des Angeklagten (er ist ein Gastwirth und steht wegen Gotteslästerung vor Gericht) noch die sogenannte „Besiehnung“ vorausgegangen ist. Diese fand statt, wenn der Delinquent seiner Schuld nicht oder nicht ganz geständig war, und bestand darin, daß der Ankläger mit sechs Eideshelfern durch einen Schwur bekräftigte, daß jener das ihm vorgehaltene Verbrechen wirklich begangen. Dieser Gebrauch war allerdings schon durch die bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 für einen Mißbrauch erklärt worden, indeß hatte die Halsgerichtsordnung Karls V. davon nicht Notiz genommen, und so erklärt sich's, daß die Besiehnung bei einzelnen Gerichten noch bis weit in's achtzehnte Jahrhundert hinein vorgenommen werden konnte. Ferner begegnen wir hier, und ebenso bei dem späteren Blutgericht, noch zweien von jenen Fragen, mit welchen von Urzeiten her alle Gerichtsverhandlungen eingeleitet wurden. Der Richter fragt, mit wie vielen Personen das löbliche Malesfizgericht besetzt werden solle, und die Antwort lautet: „Mit zwölf ehrlichen Männern,“ was an die „unversprochenen Mannen“ der alten Rechtsbücher erinnert. Und er fragt zum Zweiten, wie hoch dieses löbliche Malesfizgericht zu verbannen sei, d. h. bei welcher Buße alle ungebührlichen Reden, aller Unfug während der Sitzung des Gerichts untersagt werden solle, worauf der eine der Beisitzer erwidert: „Mit zehn Pfund und drei Heller“ und wonach alsdann, wie in ältester Zeit, das „Verbannen des Gerichts,“ d. h. das Friedegebietten unter Androhung der genannten Geldstrafe durch den Blutrichter erfolgt.

Nachdem auf diese Weise die Verhandlung eröffnet worden, sagt der Blutrichter, wer etwas anzubringen, dem sei es erlaubt. Hierauf wird die von dem Ankläger, einem baden-durlach'schen Hofgerichtsadvoakaten, angefertigte, schriftliche Anklage „jedoch mit Auslassung derer nehmlichen Lasterworte zu Vermeidung Aergernusses der Umstehenden“ von einem Oberamtskanzlisten vorgelesen und dann zu den Akten übergeben. Sodann verliest ein anderer Oberamtskanzlist die ebenfalls von einem Advokaten gelieferte Vertheidigungsschrift. Der Accusator replicirt, der Defensor duplicirt und die Sache kommt zum Schluß. Der Blutrichter besteht, den seiner Fesseln entledigten Delinquenten wieder zu schließen und in's Gefängniß abzuführen. Derselbe fällt auf die Kniee und bittet um ein gnädiges Urtheil in Anbetracht seines unschuldigen Weibes und seiner Kinder. Der Richter antwortet, es werde geschehen, was Rechtens sei, und der Angeklagte wird weggebracht.

Nun richtet der Blutrichter an einen der Malefizrichter, einen Vogt von Bahlingen, die Aufforderung das letzte oder Endurtheil abzugeben. Dieser bittet um Erlaubniß, abzutreten und sich mit den anderen elf Collegen zu unterreden. Zurückgekehrt gibt er — da Stimmeneinhelligkeit stattfindet, im Namen der übrigen — folgendes „Votum“ ab:

„Obwol der Maleficant die zu dreien unterschiedlichen Malen immediate erga Deum begangne entsefliche Gotteslästerung nach Ausweis des Besiebnungsprotokolls nicht vollkommen eingestanden, dagegen aber durch unverwerfliche Zeugen nach abgeschwornen leiblichen Eiden in confrontatione dessen überwiesen worden, anbei auch bekanntermaßen jederzeit mit Vollsauen, Fluchen und Schwören ein sehr ruchloses und gotteslästerliches Leben geführt, also könne zu Rettung Gottes allerheiligsten Ehre und damit nicht der Zorn Gottes auf Stadt und Land gezogen werde, in Conformität gött- und weltlicher Rechten kein ander Urtheil fällen, als es solle derselbe dem Scharfrichter an die Hand geliefert, auf gewöhnliche Richtstatt geführt, ihm daselbst seine Lasterzunge verstümmelt und er sodann durch das Schwert vom Leben zum Tode gebracht, auch die ausgegangnen Kosten, ausgenommen, was auf die Execution geht, aus seinem Vermögen bezahlt werden.“

Diesem Votum gemäß wurde das Urtheil gefällt. Der damalige Landgraf von Baden Durlach indeß milderte dasselbe insoweit, als er verfügte, daß der Maleficant mit Abschneidung der Zunge verschont werden solle. Die Acten zeigen noch ein besonderes Protokoll über die Vollstreckung des Todesurtheils an dem armen Sünder. Auch diese Handlung wurde in der Form eines Malefizgerichts eröffnet und dieses wie das erste bei der gewöhnlichen Buße von 10 Pfd. 3 Hl. „verbannt“. Die auf dem Platz der Urtheilsvorfündigung und der Stelle der Hinrichtung versammelte Volksmenge wird hier in alterthümlicher Weise als der „Umstand“ bezeichnet. Wie noch jetzt hier

und da geschieht, brach der Blutrichter über dem Delinquenten den Stab und warf ihn demselben vor die Füße. Die Execution selbst fiel übel aus, da der Scharfrichter den Kopf erst mit dem dritten Hiebe vom Rumpf zu trennen vermochte, weshalb auch die sonst übliche Frage desselben, „ob er recht gerichtet habe“ unterblieb.

Bei dem zweiten Fall, wo es sich um einen Todtschlag handelte, begegneten wir denselben einleitenden Fragen, mit wie vielen Personen das Gericht zu besetzen, mit welcher Buße es zu verbannen sei, und denselben Antworten wie beim ersten. Auch das übrige Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe. Dagegen kommt es hier zu keinem einstimmigen Botum der als Malefizrichter versammelten Bögte und Schultheißen. Es ist — ebenfalls durch Besiehnung — erwiesen, daß der Angeklagte einen Bürger des Orts Emmendingen, mit dem er in Feindschaft gelebt, des Nachts mit einem Stein von der Schwere eines halben Pfundes von hinten an den Kopf geworfen hat und dieser in Folge der dadurch herbeigeführten Verletzung am vierzehnten Tag darauf gestorben ist. Einige der Richter sehen darin einen Mord, andre blos einen Todtschlag. Interessant ist, wie die Abstimmenden sich zwar meist im Allgemeinen auf die göttlichen und menschlichen Gesetze berufen, aber kein menschliches Gesetz namentlich anführen, während sich mehre derselben ausdrücklich auf die Bibel und zwar auf eine Stelle im vierten Buch Moses beziehen, in welcher sie den betreffenden Fall als todeswürdiges Verbrechen bezeichnet finden.

So gibt der zuerst zur Erklärung berufene Bogt von Malterdingen seine Meinung dahin ab: Er habe zwar aus der vorgelesenen Defensionschrift wol verstanden, wie sich der Verteidiger viele Mühe gegeben, den Delinquenten von der Todesstrafe zu befreien, besonders damit, daß er den mörderischen Vorsatz desselben leugne. Weil aber ein Stein ein tödtliches Werkzeug und Maleficient solchen zu dem Ende, den Entseelten damit zu werfen, zu sich genommen und seinen Vorsatz dergestalt ausgeführt, daß jener davon sogleich gefallen und nach Ausweis des Arztes daran gestorben, so wolle er sein Urtheil nach dem Ausspruch göttlicher und weltlicher Rechte dahin abgeben, daß der Maleficient ihm zur wohlverdienten Strafe, andern aber zum wahrnehmenden Exempel dem Scharfrichter an die Hand geliefert, an gewöhnliche Nichtstatt geführt und mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden solle.

Ähnlich stimmten mit kürzern Worten die Bögte von Cöndringen, Königsschaffhausen, Mundingen, Denzlingen und der Schultheiß von Ihringen. Letzterer gibt sein Botum dahin ab: „Die heilige Schrift und zwar das 35. Kapitel des 4. Buchs Moses im 14. Vers sagt deutlich, daß, wer einen mit einem Stein werfe, daß er sterbe, derselbe soll des Todes sterben, mithin bleibe er bei diesem Ausspruch, daß nämlich der Maleficient mit dem Schwert gerichtet

werden solle, jedoch möge er ihm wol gönnen, wenn gnädigste Herrschaft ihm Gnade erzeigen wolle.“

Anderer Richter fügten gleichfalls ihrem Spruch auf Enthauptung eine Hinweisung an, daß die landesherrliche Gnade hier am Orte sein werde. Andere waren zweifelhaft in Beurtheilung des Verbrechens und stimmten des halb für eine mildere Strafe. So der Vogt von Bözingen, der sich vernehmen ließ: Nach göttlicher Schrift und weltlichen Rechten habe der Angeschuldigte freilich den Tod verdient, weil er aber doch den Vorsatz zu morden nicht gehabt haben möge; so würde er nichts dagegen zu bemerken haben, wenn er zu Auspeitschung und Landesverweisung begnadigt werden könnte. Fast wörtlich so äußerte sich der Vogt in Freyambt, ähnlich der von Mallek, der den Delinquenten ins Zuchthaus geschickt und eine Zeit lang mit Streichen abgestraft wissen wollte. Am Weitersten auseinander gingen der Vogt von Denzlingen und der von Iheningen, und zwar bezieht sich keiner von diesen beiden gleich den Uebrigen auf die Bibel. Der erste urtheilte: „Solle mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden, denn ein Mordvorsatz daraus erhelle, daß er einen Stein aufgehoben, ohne allen Zweifel, ihn so damit zu werfen, damit er ihn, den Thäter, nicht erkennen und bei der Obrigkeit zur Bestrafung angeben könne, welches denn schon ein mörderischer Angriff sei“(!). Der Iheninger dagegen: „Er könne den Delinquenten für keinen vorsätzlichen Mörder erkennen; doch sei er harter Bestrafung schuldig; wäre also seine Meinung, daß er auf die Galeere condemnirt werden solle.“

Hierauf wurde vom Blutrichter nach der Majorität und auf Grund dessen, daß „wir Menschen keines Herzens kundig seien, das 35. Kapitel des 4. Buchs Moses, Vers 17 aber den Ausspruch gebe“ das Urtheil gesprochen, daß „der Delinquent des Todes sterben und mit dem Schwert hingerichtet werden solle.“

Die Akten dieses Processes enthalten kein Protokoll über die Hinrichtung, und da auch sonst nicht zu ersehen ist, ob dieses nur durch Stimmenmehrheit und zum Theil auf falsche Gründe hin erfolgte Urtheil die vorbehaltne landesherrliche Bestätigung erhalten hat, so wollen wir annehmen, daß dem armen Sünder Gnade widerfahren und er mit einer mildern Strafe belegt worden ist.

Auffällig kann hierbei erscheinen, wie einer der Malefizrichter darauf kam, den Angeklagten auf die Galeere schicken zu wollen. Es erklärt sich dies indeß daraus, daß schon im sechzehnten Jahrhundert einzelne deutsche Fürsten und freie Städte, z. B. der Herzog Albrecht von Bayern und der Rath von Nürnberg mit den Genuesen einen Vertrag abgeschlossen hatten, nach welchem sie denselben ihre Sträflinge zur Abbüßung der Strafzeit auf den Galeeren überließen. Noch 1708 lieferte der nürnbergische Rath eine Anzahl von schweren Verbrechern auf die Galeeren der Venetianer ab, nachdem auch 1699 ein

Transport solcher Strafgefangenen von dort, und zwar nach Morea abgegangen war. Nach dem obigen Votum des Bogts von Theningen muß ein ähnlicher Vertrag zwischen einer der italienischen Seestädte und dem Markgrafen von Baden-Durlach in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bestanden haben, und es ist möglich, daß unser Todtschläger noch unfreiwillige Seereisen nach den Besitzungen Venedigs in Griechenland und auf den Inseln des adriatischen Meeres gemacht hat.

Im Uebrigen sehen wir aus diesen beiden Fällen, daß wir uns, wie in vielen andern Dingen, auch in Betreff des Criminalrechts Glück wünschen dürfen, die vielbelobte „gute alte Zeit“ hinter uns zu haben. Rein um einer Bestimmung des jüdischen Gesetzes willen, oder doch mit vorwiegendem Bezug auf dieselbe ein Vergehen von der Hand des Scharfrichters sühnen zu lassen, ist nicht viel besser als ein Justizmord, und wie viele mögen derer sein, welche die alte bornirte Justiz allein in Deutschland, mit der Spitze ihres Richtschwerts auf diese und andere Stellen der mosaïschen Steintafeln zeigend, auf den Armsünderstuhl, an den Galgen oder auf andere Weise in den Tod geschickt hat! Und erinnern wir uns, daß die Justiz, von der wir hier zwei Urtheile mitzutheilen hatten, noch vergleichsweise eine gesunde war. Denken wir an die große gräßliche Krankheit der Hexenproceße, welche fast zwei Jahrhunderte hindurch ganz Mitteleuropa und vor Allem Deutschland mit dem Geruch verbrannten Menschenfleisches erfüllte und noch vor weniger als hundert Jahren ihre Opfer forderte.*) Dieser grausenvolle Wahnsinn ist ebenfalls ein Sohn aus der widernatürlichen Ehe zwischen dem Recht und der Theologie. Wie in den mitgetheilten Proceßen Bibelstellen sich in Schwerter verwandelten, welche hier dem Gotteslästerer „zur Rettung der Ehre Gottes und damit nicht der Zorn Gottes auf Stadt und Land gezogen werde“, dort dem bloßen

*) In Como wurden im Jahre 1524 nicht weniger als tausend, in Genf 1515 gegen fünfhundert Menschen wegen Hexerei hingerichtet. In Braunschweig verbrannte man zwischen 1590 und 1600 so viele Hexen, daß „die Nichtstatt wie ein Wald anzusehen war.“ Im Fürstenthum Neife sind von 1640 bis 1651 an tausend verurtheilt und davon 242 „eingäschert“ worden; nicht minder eifrig war man gleichzeitig im Bisthum Otmüg und im Os-nabrückischen. Gewaltige Hexenjäger waren die Bischöfe von Bamberg und Würzburg; ersterer schickte bei einer Unterthanenzahl von nicht ganz hunderttausend Seelen binnen drei Jahren 285, letzterer während seiner Regierung 219 Hexen und Zauberer auf den Scheiterhaufen, darunter 21 kleine Kinder. Auch Bischof Johann von Trier ließ sich die Ausrottung der „Unholden“ sehr angelegen sein, in zweien der ihm gehörigen Ortschaften blieben vor seiner Brandfackel nur zwei Weiber übrig. Ein mainzer Dombekant soll in den Dörfern Krogenburg und Bürgel über dreihundert Menschen den Feuertod haben sterben lassen, und der berühmte Kegermeister Nicolaus Remy rühmte sich 1697, daß er in Lothringen binnen fünfzehn Jahren gegen 900 Zauberer habe verbrennen sehen. In Quedlinburg äscherte man 1589 an einem einigen Tage 133 Hexen ein, und in Zuckmantel, einem kleinen schlesischen Städtchen, schickte man im Jahre 1651 die ungeheure Zahl von 102 Menschen im Rauch gen Himmel, darunter ein Kind von einem, und ein anderes von sechs Jahren, „deren Vater der Teufel gewesen.“ Die letzte Hexenhinrichtung in Ländern deutscher Zunge fand 1783 in Glarus statt.

Todtschläger den Kopf nahmen, so barg sich in einer andern Stelle der Bücher Moses das Gift, aus dem sich jene geistige Pest des großen Hexenbrandes entwickelte, welche in der Rechtsgeschichte und der allgemeinen Cultur-entwicklung Deutschlands fast eine ebenso furchtbare Stelle einnimmt, als in der politischen Geschichte der dreißigjährige Krieg.

„Die Zauberer sollst du nicht leben lassen“, las einmal ein Priester oder Mönch bei Moses. „Die Zauberer sollst du nicht leben lassen“, sprachen seiner Predigt Richter von der Gemüthsverfassung des Schultheißens von Zhringen nach. Was die gute alte Zeit, die Normalzeit unsrer reactionären Theologen und Politiker, daraus gemacht hat, weiß die Welt, und wir sind sicher, daß sie mit uns übereinstimmt, wenn wir sagen: Der Himmel bewahre uns vor der guten alten Zeit!

Sloapen (Schlafen.)

Der arme, arme Seemann, kein Genuß, kein Vergnügen, keine Freude auf Jahre langen Reisen, mehr wie ein anderer sich bewußt, in der bewegten Welt zu sein, muß er verdursten am Quell, hungern vor reicher Tafel. Doch nein so ist es lange nicht, denn Genuß und Vergnügen hat er, nur ist sein Genuß, nicht unser Genuß.

Wir können befriedigt sein, wenn wir etwas Schönes gesehn, etwas Gutes gehört haben, das ist aber für ihn nichts, seine Lust, sein Höchstes, sein ein und Alles ist — Sloapen.

Welch unendlicher Reiz liegt in diesem Wort für ihn, mit ihm vergleicht er jeden andern Genuß, den er als etwas Großes bezeichnen will. Am Land natürlich ist für ihn das Schlafen nicht etwas Besonderes, da hat er ja die Buddel (Flasche) und die Dorns (Mädchen), aber draußen opn Woater wo die See hangt hoh geit da ist die Wiege des Seemanns, die ihn in den Schlaf lusst und nur wenn sie das Schaukeln übertreibt, muß er aus der warmen Coje an Deck, der Sturm läßt ihn kaum athmen, er muß hoch in den Mast, der unter der Segel Wucht stöhnt; die Gefahr ist groß, mit dem größten Eifer beendigt er seine Arbeit, die bei ungeschickter Vollendung sein Leben kosten kann, denn ist er fertig, so kann er wieder — — sloapen.

Kommen zwei Seeleute zusammen, so erzählen sie zuerst von ihren Schif-